

S a t z u n g
Ski-Club Neubau e.V.
Heinz-Brunner-Weg 1
95686 Fichtelberg

Neufassung der Satzung, die am 25.04.1997 von der Mitgliederversammlung beschlossen, am 24.10.1997 von der Mitgliederversammlung in §10 a und am 23.Juni 2006 in § 7 und § 8 geändert wurde.

§ 1 Gründung, Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein wurde am 14.Dezember 1930 gegründet. Er führt den Namen Ski-Club Neubau und hat seinen Sitz in Neubau, Gemeinde Fichtelberg, Landkreis Bayreuth.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister am 30.11.1971, Amtsgericht Bayreuth, VR-Nr. 2, lautet der Name Ski-Club Neubau e.V.

Der Verein ist Mitglied im BLSV, Vereinsnummer 40561.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut, politische oder konfessionelle Ziele verfolgt er nicht.

Der Zweck des Ski-Club Neubau e.V. ist die Förderung des Sports, insbesondere des Wintersports in den durch den Verwaltungsrat mehrheitlich genehmigten Sportarten und die Förderung der körperlichen und sittlichen Kräfte seiner Mitglieder.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Sportanlagen, die Durchführung von Sportveranstaltungen im Breiten- und Leistungssportbereich, die Teilnahme an Wettkämpfen, die Ausbildung und Weiterentwicklung befähigter Sportler, die Veranstaltung von Training und Unterricht und die Pflege der sportlichen Fairness.

Zur Verfolgung seines Zwecks kann sich der Verein an anderen Vereinen und Verbänden beteiligen.

Die Mitgliederbeiträge, Veranstaltungüberschüsse und sonstigen Einnahmen werden verwendet:

- a) Zur Förderung des Sportes
- b) Für notwendige Anschaffungen und Verbesserungen der Sportstätten.
- c) Für sonstige im Rahmen liegende Vorkommnisse.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern mit gleichen Rechten.
- b) Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen, aber auch juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters.
- c) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Vorstandschaft zu richten ist. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
- d) Die Vorstandschaft entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist die Vorstandschaft nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Dem Antragsteller steht in diesem Falle frei, Einspruch bei der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung zu erheben, die darüber entscheidet.
- e) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um den Ski-Club Neubau e.V. hervorragende Verdienste erworben haben. Die Ernennung muss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandschaftsmitglied. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Verwaltungsratsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten der Vorstandschaft Gelegenheit zu geben sich hierzu zu äußern. Das Mitglied kann zudem auf Verwaltungsratsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Forderungen des Vereins an ihn im Rückstand ist. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe und des Zeitpunkts des Ausschlusses mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Verwaltungsrates steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Vorstandschaft schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorsitzende innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft beendet wird. Bis zur entgeltigen Entscheidung ruhen dessen sämtliche Ehrenämter.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen, insbesondere in Form von regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen und / oder Dienstleistungen verpflichtet. Zur Finanzierung außergewöhnlicher Investitionen können durch den Verein Umlagen erhoben werden. Über die Höhe und Fälligkeit der regelmäßigen Beiträge, Art und Umfang von Dienstleistungen und über die Erhebung einer Umlage und deren Höhe beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft, die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat und die Revisoren.

Die Vorstandschaft hat die Möglichkeit, zur Erledigung einzelner Aufgaben Referenten zu benennen.

Die Referenten müssen nicht aus dem Kreise der Mitglieder kommen.

§ 7 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus dem / den:

- a) - 1.Vorsitzenden
- b) - drei Stellvertretern
- c) - 3.Vorsitzenden
- d) - Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende und seine drei Stellvertreter.

Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Stellvertreter mit dem Geschäftsbereich Finanzen verwaltet das Vermögen des Vereins in Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Er trägt Sorge für die ordnungsgemäße Abrechnung der Beiträge und der sonstigen Einnahmen. Weiter verfügt er über Auszahlungen. Bei der Hauptversammlung gibt er den Mitgliedern Rechenschaft über das vergangene Geschäftsjahr.

Der Stellvertreter mit dem Geschäftsbereich Sport ist verantwortlich für den Gesamtbereich Sport. Er fungiert als Koordinator, ist verantwortlich für entsprechende Trainingsrichtlinien, die Betreuung der Aktiven sowie die einwandfrei Durchführung von sämtlichen Sportveranstaltungen.

Der Stellvertreter mit dem Geschäftsbereich Projekte und Anlagen kümmert sich um die bestehenden und geplanten Sportanlagen und koordiniert die erforderlichen Aktivitäten auf diesen Gebieten.

Der 3.Vorsitzende ist Stellvertreter ohne definierten Geschäftsbereich.

Der Schriftführer tätigt nach Angabe der Vorstandschaft den Schriftverkehr. Er legt die Protokolle der Verwaltungsratsitzungen, Mitgliederversammlungen und Jahreshauptversammlungen schriftlich im Protokollbuch nieder.

§ 8 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:

- a) den in § 7 angeführten Vorstandschaftsmitgliedern
- b) den gewählten Fachwarten
- c) den zwei Kassenrevisoren
- d) bis zu sechs weiteren Mitgliedern
- e) den von der Vorstandschaft bestimmten Referenten

Erläuterung der Aufgaben:

Die Sportwarte arbeiten zusammen und sind Trainer und Betreuer aller Aktiven in allen Klassen.

Der Streckenwart ist verantwortlich für das Präparieren geeigneter Langlaufstrecken und des Start- und Zielgeländes.

Der Geräthewart ist verantwortlich für die Pflege des Loipengerätes und der übrigen Gerätschaften des Vereins.

Der Biathlonwart ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Funktion der Biathlonschießanlage.

Der Langlaufwart / Rennsportwart ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Langlaufwettkämpfe und anderer Sportveranstaltungen.

Der MTB-Wart kümmert sich um die Mountainbikefahrer und deren Veranstaltungen.

Der Breitensportwart ist zuständig für Breitensportaktivitäten.

Der Kulturwart ist zuständig für die kulturellen Belange des Vereins.

Der Skiliftwart kümmert sich um die einwandfreie Funktion der Liftanlage.

Der Pressereferent ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit und den Kontakt zur Presse.

Aufgabe des Verwaltungsrates ist es, Richtlinien festzulegen und beratend auf die Vorstandschaft einzuwirken.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse in der Verwaltungsratsitzung, die bei Bedarf vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 3.Vorsitzenden einberufen und geleitet wird. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Eine Verwaltungsratsitzung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Verwaltungsratsmitglieder schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung von den Vorsitzenden die Einberufung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Verwaltungsratsitzung.

Über die Verwaltungsratsitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9 Revisoren

Die Revisoren sind vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu einer Kassenprüfung verpflichtet und haben über das Ergebnis in der Versammlung zu berichten. Sie haben das Recht, jederzeit eine Kassen- und Inventarprüfung durchzuführen.

§ 10 Mitgliederversammlungen

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich in den Monaten April / Mai vom Vorstand zwei Wochen vor dem Termin einberufen. Dabei werden unter Angabe der Tagesordnung
 - die Mitglieder mit Wohnsitz in der Gemeinde Fichtelberg durch öffentliche Bekanntgabe im Fichtelberger Ortskurier (Amtsblatt der Gemeinde)
 - alle übrigen Mitglieder schriftlich eingeladen.
- b) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Zur Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandschaftsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandschaftsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
- d) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- e) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- f) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- g) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.
- h) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung durch Dritte ist ausgeschlossen.
- i) Zur Beurkundung der Beschlüsse dient das Protokollbuch, die Niederschriften in diesem müssen vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet sein.

§ 11 Neuwahlen

Für die Neuwahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus drei Personen, die selbst nicht zur Wahl anstehen dürfen. Dem Wahlausschuss obliegt die Durchführung der Wahlen. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Wahlausschusses die Art der Abstimmung über die einzelnen Ämter. En-bloc-Wahl ist grundsätzlich zulässig.

Wählbar sind nur Mitglieder, welche zum Zeitpunkt der Wahl die Volljährigkeit erreicht haben. Bei mehreren Kandidaten ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr gültige Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Die zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder nach §8 a) bis e) werden alle zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt (ordentliche Wahlversammlung). Die Amtsdauer der gewählten Organmitglieder erstreckt sich über zwei Jahre. Die Mitglieder der Organe bleiben jeweils bis zur Neuwahl, längstens bis zum Ende der Wahlversammlung im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Amt endet mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.

Werden bei einer ordentlichen Wahlversammlung der 1. und die weiteren stellvertretenden Vorsitzenden nicht gewählt, so ist innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Wahlversammlung einzuberufen.

Scheidet der 1.Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Amtsniederlegung vor Ablauf der Hälfte seiner Amtszeit aus, so muss spätestens zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl stattfinden. Scheiden alle Vorsitzenden aus, sind innerhalb von sechs Wochen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung deren Neuwahlen durchzuführen. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der nächsten ordentlichen Wahlversammlung.

Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft eines anderen Amtsinhabers kann der 1.Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einberufen. Das nachgewählte Mitglied bleibt nur bis zur nächsten ordentlichen Wahlversammlung im Amt.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Der genaue Wortlaut der Satzungsänderung ist in das Protokollbuch aufzunehmen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom 1.Vorsitzenden einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorsitzenden die Einberufung verlangen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn alle Mitglieder schriftlich eingeladen wurden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Fichtelberg zwecks Verwendung für den Jugendsport.

Die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden sind die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung anderer Liquidatoren mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Sonstiges

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.